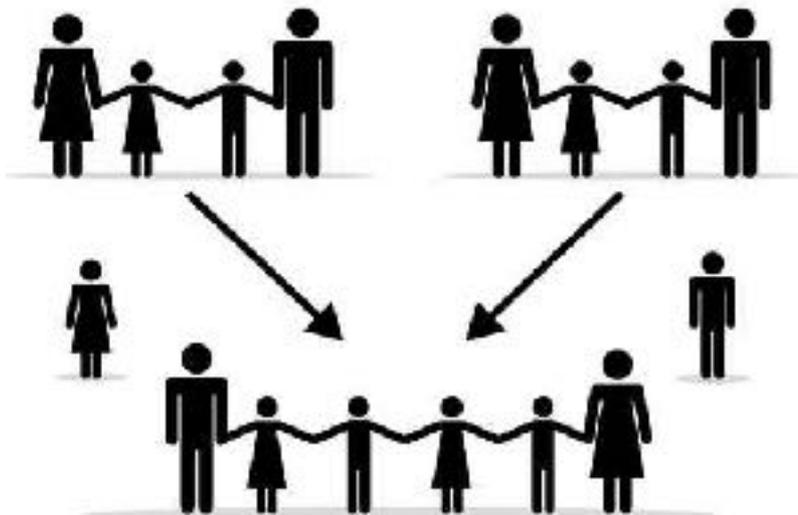


Testamentsgestaltung bei der Patchwork-Familie

- I. Was versteht man unter einer Patchwork-Familie?
- II. Welche Arten von Patchwork-Familien gibt es?
- III. Wie ist die Situation der Patchwork-Familie im Gesetz geregelt?
- IV. Testament erforderlich
 1. Was passiert, wenn nichts geregelt wird?
 2. Problemfall Patchwork-Familie
 - a) Gesetzliche Erbfolge greift nicht
 - b) Gesetzliche Erbfolge passt nicht
 - c) Viele Testamente passen nicht
 - d) Worum geht es? Was ist zu tun?
- V. Das kluge Testament

I. Was heißt Patchwork-Familie?



Patchwork bedeutet soviel wie „Flickwerk“. Seit den 1990er Jahren wird dieser Begriff synonym für die **Stieffamilie** verwendet, also für die Familie, in die mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung eingebracht hat. Diese Patchwork-Familie ist inzwischen nach der klassischen Kernfamilie und den Alleinerziehenden die dritthäufigste Familienform.

Der Grund hierfür liegt in den steigenden Scheidungszahlen, der Zunahme nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und der steigenden Zahl von Folge-Ehen.

Arten von Patchwork-Familien

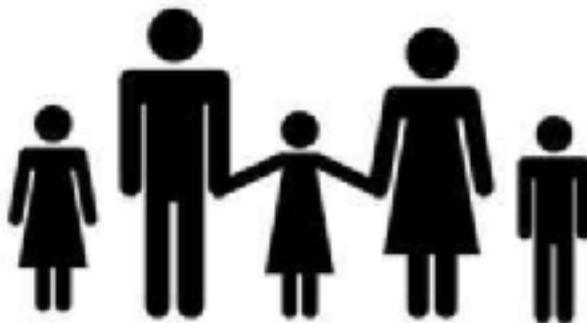
Typ 1: Nur einer der beiden neuen Partner/Ehegatten bringt ein Kind oder mehrere Kinder in die neue Lebensgemeinschaft ein.



Typ 2: Sowohl der Mann als auch die Frau bringen ein oder mehrere Kinder in die neue Verbindung ein.



Typ 3: Die Partner bringen nicht nur jeweils Kinder in die Beziehung ein, sondern haben auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder. Hier besteht ein besonders dichtes Beziehungsgeflecht untereinander.



II. Die Patchwork-Familie im Gesetz

Das Familien- und Erbrecht enthält nur sehr wenige Regelungen für das Verhältnis der Stiefeltern und Stiefkinder. Sie sind zwar nicht miteinander verwandt, dafür aber miteinander verschwägert. Aus der Schwägerschaft ergeben sich aber nur geringe rechtliche Konsequenzen, z. B. das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafrecht. Im Familien- und Erbrecht ist auf folgendes hinzuweisen:

- a) **Einbenennung** (§ 1618 BGB): Unter engen Voraussetzungen ist es möglich, den von den Eheleuten gewählten Familiennamen auf das Stiefkind zu übertragen.
- b) **Umgangsrecht** (§ 1685 BGB): Allen Bezugspersonen, die eine Zeitlang Verantwortung für ein minderjähriges Kind übernommen haben, steht ein Umgangsrecht mit dem Kind zu. Gegebenenfalls kann auch durchgesetzt werden, dass nach dem Tod des leiblichen Elternteils das Stiefkind im Haushalt des Stiefelternteils bleibt (§ 1682 BGB)

- c) **Kleines Sorgerecht** (§ 1687 b BGB): Ist der leibliche Elternteil allein sorgeberechtigt, so darf der Stiefelternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens mitentscheiden. Bei Gefahr in Verzug darf er sogar alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind.
- d) **Unterhalt**: Grundsätzlich besteht keine gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. Immerhin gibt es aber eine relativ unbekanntere Ausnahme: Stirbt der verheiratete, leibliche Elternteil, so hat das Stiefkind gegen den Stiefelternteil einen Anspruch auf Finanzierung einer angemessenen Ausbildung. Diese Kosten muss der Stiefelternteil aus der Hälfte der gesetzlichen Erbquote finanzieren
- e) **Erbrecht**: Stiefkinder haben weder ein Erb- noch ein Pflichtteilsrecht am Nachlass der Stiefeltern.
- f) **Erbschaftsteuer**: Hier sind die Stiefkinder ausnahmsweise den leiblichen Kindern gleichgestellt. Stiefkinder gehören zur günstigsten Steuerklasse I und haben wie leibliche Kinder einen Steuerfreibetrag von 400.000 €. Dies gilt selbst dann, wenn die Ehe zwischen dem leiblichen und dem Stiefelternteil beim Erbfall bereits geschieden war.

III. Testament unabdingbar

1. Was passiert, wenn nichts geregelt wird?

Eheleute – auch wenn sie keine Stiefkinder haben - unterschätzen oft die Probleme, die entstehen, wenn kein Testament errichtet wurde. Dann tritt nämlich die gesetzliche Erbfolge ein. Dies kann zu unerwarteten und unerwünschten Problemen führen.

a) Entstehen einer **Erbengemeinschaft**

Beispiel: Die Eheleute haben keine Kinder. Sie haben kein Testament errichtet. Der Ehemann stirbt. Ist jetzt die Ehefrau nach dem Gesetz Alleinerbin geworden?

Ein verbreiteter Irrtum ist, dass der überlebende Ehegatte dann, wenn keine Kinder vorhanden sind, Alleinerbe würde. Das ist nicht richtig: Vielmehr ist der verwitwete Ehegatte nur dann Alleinerbe, wenn der Verstorbene weder Kinder, noch Eltern, noch Geschwister, Neffen bzw. Nichten oder Großeltern hinterlassen hat.

Da dieser Fall eher selten ist, entstehen bei gesetzlicher Erbfolge zumeist Erbengemeinschaften zwischen dem verwitweten Ehegatten und den Eltern oder Verwandten des Verstorbenen. Erbengemeinschaften müssen verwaltet und auseinandergesetzt werden. Dies birgt Konfliktpotential und kostet Zeit, Geld und Nerven.

b) Hausrat aufteilen?

Bei gesetzlicher Erbfolge steht dem Ehegatten der Hausrat gesondert zu. Sind Stiefkinder vorhanden, gilt dies aber nur, wenn er belegen kann, dass er die Haushaltsgegenstände zur Führung eines angemessenen Haushaltes benötigt.

2. Problemfall Patchwork-Familie

a) Die gesetzliche Erbfolge greift nicht:

Beispiel (sog. „Stieg-Larsson-Fall“): Im November 2004 verstarb mit 50 Jahren überraschend der sehr erfolgreiche schwedische Krimiautor Karl Stig-Erland (Stieg) Larsson. Er war besonders durch seine sogenannte „Millenium-Trilogie“ bekannt geworden, die weltweit über 15 Millionen Mal verkauft wurde. In Deutschland wurde sie unter den Titeln „Verblendung“, „Verdammnis“ und „Vergebung“ vertrieben.

Larsson lebte über 32 Jahre mit seiner (nicht-ehelichen) Lebensgefährtin. Die Beziehung blieb kinderlos. Da kein Testament gefunden wurde, beanspruchten der Vater und der Bruder des Schriftstellers den gesamten Nachlass für sich. Zu diesem gehörten nicht nur die noch vorhandenen Einnahmen aus dem Verkauf der Bücher, sondern vor allem die Urheberrechte und die Entwürfe neuer Bücher, die kurz vor der Veröffentlichung gestanden haben sollen. – Nach deutschem Recht hat der überlebende (nicht-eheliche) Lebenspartner kein gesetzliches Erbrecht.

➤ **Der nichteheliche Lebenspartner muss durch ein Testament abgesichert werden, sonst bekommt er nichts.**

b) Die gesetzliche Erbfolge passt nicht:

Beispiel: Der Ehemann hat aus erster Ehe einen Sohn, die Ehefrau hat aus ihrer ersten Ehe eine Tochter. Der Ehemann stirbt zuerst. Er wird nach dem Gesetz von seinem Sohn und seiner Ehefrau zu je $\frac{1}{2}$ beerbt. Später verstirbt auch die Ehefrau. Deren Tochter ist jetzt ihre Alleinerbin. Damit erbt die Tochter (1.) den gesamten Nachlass ihrer Mutter und (2.) über diesen indirekt auch den halben Nachlass des Stiefvaters. Dessen Sohn muss sich mit der Hälfte des Nachlasses seines Vaters begnügen.

➤ **Die gesetzliche Erbfolge ist unangemessen: Die Kinder des länger lebenden Ehegatten werden bevorzugt.**

c) Viele Testamente passen nicht:

Durch ein wenig durchdachtes Testament können die Folgen noch unausgewogener sein als bei gesetzlicher Erbfolge.

Beispiel: Die Eheleute aus dem vorherigen Beispiel haben sich in einem Testament gegenseitig zu Erben eingesetzt. Der Ehemann stirbt zuerst. Die Ehefrau ist aufgrund des Testamentes Alleinerbin. Als sie stirbt, wird sie von ihrer Tochter beerbt. Diese erhält den ganzen Nachlass ihrer Mutter, zu dem auch der gesamte Nachlass des Stiefvaters gehört. Damit erhält die Tochter den Nachlass beider Ehegatten. Dies gilt auch dann, wenn das Vermögen des Stiefvaters weitaus größer war als das Vermögen seiner Ehefrau. Der Sohn des zuerst verstorbenen Ehemannes erhält lediglich seinen Pflichtteil in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses des Vaters. Dabei muss er auch noch darauf achten, diesen innerhalb der 3jährigen Verjährungsfrist geltend zu machen.

Weiteres Beispiel: Manfred und Frieda sind verheiratet. Sie haben keine gemeinsamen Kinder, aber Frieda hat ein voreheliches Kind Kurt. Die Eheleute haben ein Testament errichtet, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben und Kurt zum Schlusserben einsetzen. Ersatzerbe soll das Patenkind von Manfred sein. Bei einem Unfall kommen die Eheleute sowie Kurt ums Leben, wobei Kurt nach Manfred und Frieda stirbt. Das hat zur Folge, dass Kurt zunächst Manfred und Frieda beerbt und der Nachlass dann an den leiblichen Vater von Kurt übergeht. Das Patenkind geht leer aus, es hätte als Ersatzerbe nur etwas erhalten, wenn Kurt vor Manfred und Frieda verstorben wäre.

➤ **Ein unpassendes Testament kann zu Ergebnissen führen, die weder vorausgesehen noch gewollt werden**

d) Was ist zu tun? Worum geht es?

In einer Patchwork-Familie besteht regelmäßig ein dichtes und rechtlich schwieriges Beziehungsgeflecht zwischen den Mitgliedern. Die gesetzliche Erbfolge passt nicht, spezielle Regelungen im Gesetz fehlen.

Die Erbfolge kann daher sinnvoll nur durch ein Testament geregelt werden. Da kaum eine Familienkonstellation mit einer anderen vergleichbar ist, müssen individuelle Lösungen entwickelt werden.

Die Beteiligten müssen sich darüber klar werden, welche **Ziele** sie mit der Verfügung von Todes wegen anstreben. Diese können sein

- die **Versorgung** des überlebenden Ehegatten/Lebenspartners
- die **Absicherung** der (eigenen)Kinder
- die **Bevorzugung** der eigenen Kinder vor den Stiefkindern **oder** die **Gleichbehandlung** aller Kinder
- die Regelung von **Pflichtteils-** und Zugewinnausgleichsansprüchen
- die Notwendigkeit familienrechtlicher Anordnungen, wie z. B. die Bestimmung eines **Vormunds** für Minderjährige
- die Sicherung der Anordnungen durch **Testamentsvollstreckung**
- den **Ausschluss des geschiedenen Ehegatten** von der Erbfolge

Die Gestaltung der Erbfolge für eine Patchwork-Familie ist eine schwierige und anspruchsvolle Aufgabe. Es sind das Interesse des Lebenspartners/Ehegatten und die häufig gegenläufigen Interessen der eigenen Kinder und der Stiefkinder zu berücksichtigen und zum Ausgleich zu bringen.

IV. Das kluge Testament

Nach einer amtlichen Umfrage errichten nur 29 % der Deutschen ein Testament. Noch schlimmer ist, dass die meisten dieser letztwilligen Verfügungen unklar, widersprüchlich, unvernünftig oder sogar unwirksam sind. Der Grund: Die Materie wird unterschätzt und deshalb auf qualifizierte Beratung verzichtet.

Wer der Auffassung ist: „Was nach meinem Tod passiert, ist mir egal“, handelt natürlich nur konsequent, wenn er kein Testament errichtet. Er übersieht aber, dass eine solche Sorglosigkeit der eigenen Familie Schaden zufügt. Wer keine durchdachte letztwillige Verfügung trifft, verschafft seinen Hinterbliebenen Streitpotential, Vermögensverlust, vermeidbare Erbschaftssteuerlasten und häufig auch Ungerechtigkeit. Ein Unglück also.

Ohne ein Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese passt nicht auf die Situation einer Patchwork-Familie. Sie führt überdies in vielen Fällen zu Erbengemeinschaften. Diese sind so konzipiert, dass jeder dem anderen das Leben schwer machen, ihn schikanieren und blockieren kann. Daher das Sprichwort: „Versteht Ihr Euch gut, oder habt Ihr schon zusammen geerbt?“

Jeder Miterbe hat außerdem die Möglichkeit, gegen den Willen der anderen den Nachlass zu „sprengen“. So könnte z. B. nach dem Tod des Vaters der miterbende Sohn das im Nachlass befindliche Familienwohnheim versteigern lassen und damit seine eigene Mutter von ihrem langjährigen Lebensmittelpunkt vertreiben. Derlei ist jedoch vermeidbar. Das

Arsenal der rechtlichen Gestaltungsmittel ist nahezu unerschöpflich. Es gibt für jeden einen erbrechtlichen Maßanzug. Man muss sich nur beraten lassen.

Ulrich Günther
Rechtsanwalt
VorsorgeAnwalt

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Karl-Marx-Str. 87
16816 Neuruppin
mail: guenther@kanzlei-gsg.de
www.guenther-rechtsanwalt.de